



Regelungen für den Sportunterricht

Das Unterrichtsfach Sport ist ein unaustauschbarer Bestandteil umfassender Bildung und Erziehung und leistet einen spezifischen Beitrag zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Schüler; als einziges Bewegungsfach im schulischen Fächerkanon bringt das Fach Sport jedoch ein höheres Unfallrisiko mit sich. Dies macht Maßnahmen technischer, organisatorischer und verhaltensbedingter Art zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz unverzichtbar. Nur so kann eine langfristige Bindung der Schüler an gesundheitsrelevante sportliche Aktivitäten und die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen gelingen, die über das sportliche Handeln hinaus für alle Lebensbereiche hilfreich sind.

Unfallverhütung / Sicherheitsmaßnahmen

1. Kleidung und Ausrüstung

Voraussetzung zur Teilnahme am praktischen Sportunterricht ist das Tragen von vorgeschriebener Sportkleidung, d.h. Turnschuhe, Turnhose und Sporthemd. Turnschuhe, die auch im Freien benutzt werden, sind gründlich zu reinigen. Die Turnschuhsohlen dürfen nicht abfärben. Schmuck, Piercings, Uhren u.Ä. stellen eine Verletzungsgefahr dar und sind grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder ggf. abzukleben. Lange Haare sind so zusammenzubinden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Versäumt der Schüler einen praktischen Leistungsnachweis wegen vergessener Sportkleidung, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.

2. Essen während des Sportunterrichts ist nicht gestattet. Getränke sind grundsätzlich erlaubt, wobei Glasflaschen im Turnhallenbereich untersagt sind.

3. Vor Beginn der Stunde dürfen Geräte innerhalb und außerhalb der Sportstätte nicht benutzt werden. Die Beförderung und Bedienung der Geräte ist nur Schülern erlaubt, die namentlich von der Lehrkraft dazu aufgefordert werden. Für mutwillige Beschädigungen an Sportgeräten wird der Verursacher haftbar gemacht.

4. Schüler mit Behinderungen z.B. durch Allergien, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, orthopädische Risiken usw. haben diese der Lehrkraft mitzuteilen.

5. Bei Verletzungen im Sportunterricht hat der Schüler die Pflicht, dies sofort der Lehrkraft mitzuteilen. Bei Sportunfällen, die eine ärztliche Konsultation erforderlich machen, muss umgehend eine Unfallmeldung – erhältlich im Sekretariat der Schule – gemacht werden.

6. Zur Vermeidung von Diebstählen während des Sportunterrichts sind die Umkleidekabinen stets verschlossen zu halten. Der Schüler, der als letztes die Umkleidekabine verlässt, hat die Pflicht, sofort die Lehrkraft aufzusuchen, um das Verschließen der Kabine zu gewährleisten. Ein zweiter Schüler sollte solange vor der Umkleidekabine warten, damit ein unrechtmäßiges Betreten von Dritten ausgeschlossen werden kann.

Weg zu den Sportstätten

Die Sportstätten sollen wegen der begrenzten Parkmöglichkeiten zu Fuß aufgesucht werden.

Befreiungen vom Sportunterricht

1. Kann der Schüler aus Krankheitsgründen nur nicht am praktischen Sportunterricht teilnehmen, so besteht trotzdem Anwesenheitspflicht. Er hat eine Entschuldigung mitzubringen, die neben dem Krankheitsgrund auch das Datum des Krankheitstages enthalten muss. Bei Minderjährigen ist diese Entschuldigung zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

2. Bei Anträgen für eine Ganz- oder Teilbefreiung vom Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Sportarten bzw. Disziplinen der Schüler trotz der Erkrankung oder Verletzung ausführen darf. Die Schule kann in Zweifelsfällen ein schulärztliches Zeugnis verlangen. Damit wird den neuesten sportmedizinischen und sportpädagogischen Erkenntnissen Rechnung getragen, wonach eine völlige körperliche Ruhestellung bzw. längeres Fernbleiben vom Sport für den Schüler negative Folgen haben kann. Besteht von ärztlicher Seite eine sportpraktische Befreiung, so hat der Schüler trotzdem Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. In Absprache mit der Lehrkraft erhält der Schüler dann sporttheoretische Aufgaben, die entsprechend den sportpraktischen Nachweisen bewertet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Bezeichnung „Schüler“ für weibliche und männliche Personen gebraucht.